

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesendet worden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 29 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesendet worden.

(In vollständigem Auszuge.)

I.

Canton Zug.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung zu Zug, am 20ten August 1801.)

Eintheilung. Der Canton Zug ist in Gemeinden eingetheilt. (Diese sind: Zug, Activbürger 622. Obereggeri, A. B. 327. Untereggeri, A. B. 277. Menzingen, A. B. 587. Saar, A. B. 526. Cham, A. B. 314. Hünenberg, A. B. 304. Rysch, A. B. 152. Walchwil, A. B. 217. Steinhäusen, A. B. 140.)

Wahlmethode. Ein Wahlrath, in welchen jede Gemeinde aus 100 Activbürger ein Mitglied wählt, und der mithin aus 31 Gliedern besteht, besetzt aus sich alle Cantonsautoritäten, die gerade eben diese Zahl betragen, durch offenes Stimmenmehr. So oft ein Glied in dem Wahlrath abgeht, nennt die Gemeinde, von welcher der Abgehende erwählt worden war, ein anderes, dem der Wahlrath seinen Platz in einer der Cantonsautoritäten bezeichnet. — Der Wahlrath ernennt aus doppeltem Vorschlag der Gemeinden den Cantonsdeputirten auf die allgemeine Tagsatzung. Er wählt die Gerichtschreiber. (Der Wahlrath bestimmt auch die Entschädnisse aller Beamten und übrigen Angestellten; er selbst bezieht keine Entschädigung. Er wird das in diesem Entwurf Mangelnde ergänzen.)

Cantonsautoritäten: Sie sind folgende:

1. **Der Cantonsammann.** Er hat die Leitung aller Geschäfte, und den Vorsitz bey allen Cantons-Autoritäten, ausser beyin Cantonsrath, wann über Leitung oder Vollziehung die Rede ist. Er besiegelt

alle öffentliche Acten. Er erwählt bey jeder Autorität seinen Statthalter, der ihn in seiner Abwesenheit vertritt. Er ernennt seinen Secretair, und zwey Läufer. Er bleibt 4 Jahre im Amt, kann während der 4 folgenden nicht mehr gewählt werden; hat aber nach vollendetem Amt im Cantonsrath Sitz und Stimme, ohne Entschädnisse so lang er überzählig ist.

Er hat freye Wohnung, und wird überdies nach den für seine Berrichtungen im Tarif vom 5. Juli 1801 den Präsidenten des Bezirks und Cantonsgerichts bestimmten Gebühren entschädigt, die so wie jene seines Secretairs, durch den ersten Wahrath näher bestimmt werden sollen.

2. **Der Verwaltungsrath.** Er besteht aus 7 Gliedern die 4 Jahre im Amt bleiben, und jährlich zum Vierteltheil austreten, auch neuerdings wählbar sind. — Er besorgt die Erhebung und Vertheilung der Abgaben, die Verwaltung der Nationalgüter. Er entscheidet über Klagen der Bürger gegen die Beschlüsse der Gemeindeväthe. Er hat Aufsicht über Erziehungs-, und Gesundheitsanstalten. Er legt dem Wahlrath jährlich Rechnung ab. Er ernennt einen Oberschreiber mit höchstens 300 Fr. Gehalt. Seine Glieder beziehen Sitzungsgelder, die der Wahrath bestimmt.

3. **Das Klein- oder Schuldengericht.** Es besteht aus 4 Gliedern, von denen jährlich eines austritt. Sein Präsident ist der Statthalter am Obergericht. Es entscheidet in Schuldfreitigkeiten, über die Zriebrechte in Pfändung und Falliment oder Auffallsachen. — In Streitfällen die nicht über 60 Fr. betragen, kann sein Urtheil nicht weiter gezogen werden. Seine Glieder und der Gerichtschreiber werden durch die im Tarif vom 5. Juli 1800 dem Bezirksgericht angewiesenen Gebühren entschädigt, die Berichtigung derselben durch den Wahrath vorbehalten.

4. **Das Obergericht.** Es besteht aus 7 Gliedern, die zum vierten Theil jährlich austreten, und

nach dem Tarif vom 5. Juli entschädigt werden. Es hat in seiner Competenz alles was Ehr, Erb und Eigen betrifft. Wo die streitige Summe 100 Franken nicht übersteigt, hat keine Appellation statt.

In Criminalfällen bilden das kleine und große Gericht zusammen und unter dem Vorsitz des Cantonsammann, ein peinliches Gericht.

5. Das Appellationsgericht besteht aus 7 Gliedern, die jährlich zum 4ten Theil austreten und unter Vorbehalt von Berichtigung, die Gebühren des künftigen Cantonsgerichts beziehen. Es spricht über die vom Klein-, Groß- und Criminalgericht appellirten Gegenstände in letzter Cantonalinstanz ab.

6. Der Cantonsrath besteht aus 5 Gliedern die jährlich zum 4ten Theil (ein und im vierten Jahr 2 Glieder) austreten. Seine Glieder beziehen Sitzungsgelder. — Er untersucht die jährlichen Wahlen, und castirt dieselben im Fall einer Unregelmäßigkeit. Er macht über Aufrechthaltung der Cantonalverfassung und über das Betragen der öffentlichen Beamten, besonders über Bestechungen, und hat das Suspensionsrecht.

Der Cantonsrath berathet mit dem Verwaltungsrathe die einkommenden Gesetzesvorschläge, correspondirt mit den Cantonen, und entscheidet über die ihm allenfalls vorzulegenden Streitigkeiten derselben.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Polizey-Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Sie haben dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl im Cant. Säntis übermacht, laut welcher begehrt wird, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostersgütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindesteuren beygetragen werde, wie solches unter der ehemaligen Ordnung der Dinge, kraft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. In der zugleich mit aberlassnen Botschaft dann fügen Sie die Aeußerung bey: Daß Sie sich wegen des Beschlusses vom 14. März 1801 nicht für befugt halten, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben und laden den gesetzgeb. Rath wiederholt ein, über die Steuerpflichtigkeit der Nationalgüter zu den Gemeindefinanzen im Allgemeinen zu entscheiden.

Diesem Antrage zufolge hat der gesetzg. Rath diesen Gegenstand aufs neue in reife Berathung gezogen;

allein eben dieselben Bedenken, welche ihn am 14. März leztlin vermocht hatten, hierüber keine gesetzliche Vorschrift zu treffen, bewegen ihn auch jetzt noch, keine allgemeinen Gesetze darüber ausgeben zu lassen.

Wenn aber schon der gesetzg. Rath vorzog, in keine allgemeine Verordnung einzutreten; so lag es doch keineswegs in seiner Absicht, daß Güter, die jetzt der Nation zugehören, unter der ehemaligen Ordnung der Dinge aber zu den Gemeindefinanzen ihrer Ortschaften beitragen mußten, dadurch eine gänzliche Anlagenfreiheit erhalten sollten, wie jetzt aus jenem Beschlusse scheint hergeleitet werden zu wollen. Er stand vielmehr und steht noch jetzt in den entgegengesetzten Begriffen, daß nämlich sein Nichteintreten, wie es im Commissionalbericht ausdrücklich hieß, keinen Bezug auf diejenigen Güter sollte haben können, die von jeher zu Gemeindefinanzen beyzutragen pflichtig waren.

Weit entfernt also Sie B. V. R. nicht für befugt zu halten, in Fällen der Art, wo nämlich die ehevorige Beitragspflicht gehörig erwiesen seyn wird, wegen wirklicher Leistung dieser Anlagen das Angemessene zu verfügen, will der gesetzg. Rath unter Zurücksendung der obgemeldten Vorstellung, sie vielmehr bestimmt eingeladen und bezwältigt haben, zu veranlassen, daß von solchen Gütern die verhältnißmäßig vormals gebräuchlichen Gemeindesteuren oder Anlagen bezahlt werden, jedoch in dem Verstande, daß sie von den Besitzern solcher Güter bisher geleisteten außerordentlichen Beiträge in Anschlag gebracht und darüber Abrechnung gefordert werden soll. Sie belieben also den betreffenden Behörden die angemessene Weisung zukommen zu lassen.

So wie aber den Gemeinden hiedurch eine wesentliche Erleichterung zustießen wird; so darf der gesetzg. Rath hinwieder auch erwarten, daß die Anlagen der in diesem Falle sich befindlichen Nationalgüter nicht werden übertrieben, sondern auf eine billige und gerechte Weise angeschlagen werden. Auch ohne Sie B. V. R. darauf aufmerksam zu machen, werden Sie die zu möglicher Vorbeugung jedes Mißbrauchs diehorts erforderlichen Maßregeln zu treffen belieben.

Der Decretsvorschlag über die Theilung einiger gemeinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier, Cant. Valais, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 456).

Dem Gutachten der Militär-Commission gemäß wird der für das Ministerium des Krieges verlangte neue Credit von 500,000 Fr. bewilligt.

Das nachfolgende Gutachten der Polizey-Commission